

Karate-Dojo Fritzlar e.V.

Jugendordnung

§ 01 Name und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend des Karate-Dojo Fritzlar sind alle Personen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit.

§ 02 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend des Karate-Dojo Fritzlar führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Aufgabe der Vereinsjugend des Karate-Dojo Fritzlar ist unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Karatesport durch erzieherische und persönlichkeitsbildende Werte in Aus- und Fortbildung, als Breitensport (Wettkampfsport). Weiterhin gehören kulturelle Veranstaltungen zu den Aufgaben der Vereinsjugend.

§ 03 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss

§ 04 Die Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie setzt sich zusammen aus allen Personen bis zum vollendeten 23. Lebensjahres des Karate-Dojo Fritzlar und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen immer beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich im ersten Viertel statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im regionalen Anzeigenblatt „Wochenspiegel“ und auf der vereinseigenen Internetseite „www.karate-fritzlar.de“ unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (3) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder oder der Jugendausschuss mit 2/3-Mehrheit dies unter Angabe von Gründen und des Zweckes beantragen.
- (4) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Jugendvollversammlung
- (5) Anträge an die Jugendvollversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vorher bei dem Jugendreferenten / der Jugendreferentin vorliegen.
- (6) Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher

festgestellt ist.

§ 05 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Seine Aufgabe ist neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Er entscheidet u.a. auch über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus den folgenden 3 Personen, die für jeweils 1 Jahr gewählt werden:
 - a) dem Jugendreferenten / der Jugendreferentin als Vorsitzende(m) (muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein)
 - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - c) dem Jugendsprecher / der Jugendsprecherin (muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein)
- (3) In den Jugendausschuss ist jedes aktive Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses unter (2) b) – c) vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (4) Der Jugendausschuss ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sitzungen werden von dem Jugendreferenten / der Jugendreferentin einberufen und geleitet.

§ 06 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 07 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung vom 26.03.2009 beschlossen.

Fritzlar, 26. März 2009

Die Jugendordnung wird einstimmig angenommen:

Andrea Trümper
Yasmin Rößler
Sigrid Engewald